

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 8. Dezember 2020**

„Inklusion im Bremischen Wissenschaftssystem stärken – Barrierefreiheit und Interessenvertretung sicherstellen!“

Die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und der SPD haben folgende Große Anfrage an den Senat gerichtet:

„Inklusion ist ein Menschenrecht. In den letzten Jahren wurde im Land Bremen schon viel unternommen, um dieses Recht anzuwenden und umzusetzen. So wurde beispielsweise 2014 der erste Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ins Leben gerufen und 2020 der Prozess zum zweiten Aktionsplan initiiert.

Hochschulen haben durch ihre gesellschaftliche Vorbildfunktion eine besondere Verantwortung bezüglich der zeitgemäßen Umsetzung und Ermöglichung von Teilhabe und Inklusion. Der Senat und die Bremischen Hochschulen unternehmen auf verschiedenen Ebenen diverse Anstrengungen, um dem Inklusionsanspruch gerecht zu werden. So wurde zum Beispiel die Entwicklung von Inklusionskonzepten in die Zielvereinbarungen zwischen Wissenschaftsressort und allen Hochschulen aufgenommen. Auch in Bezug auf Barrierefreiheit hat sich schon viel getan. Neben baulichen Verbesserungen wurde auch die Erstellung eines Katasters in Auftrag gegeben, das bis 01.01.2023 den Ist-Stand sowie weitere Herausforderungen bei der Barrierefreiheit dokumentieren soll.

Im gegliederten Sozialleistungssystem werden zudem Leistungen der persönlichen Assistenz von unterschiedlichen Leistungsträgern finanziert. Das Bundesteilhabegesetz hat für den Bereich der Eingliederungshilfe mit Leistungen zur Teilhabe an Bildung eine neue Leistungsgruppe formuliert. Der Fachdienst Teilhabe beim Amt für Soziale Dienste und das Sozialamt Bremerhaven sind für die Leistungsgewährung in diesem Bereich grundsätzlich zuständig.

Nichtsdestotrotz besteht noch Verbesserungspotenzial. 2018 wurde dem Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit ein Bericht vorgelegt, aus dem die verbleibenden Handlungsbedarfe und -felder der einzelnen Hochschulen deutlich werden. So muss die bauliche Barrierefreiheit Schritt für Schritt vorangetrieben werden und die Interessenvertretung muss weiter gestärkt werden, um dem Anspruch der Behindertenbewegung „nichts über uns ohne uns“ gerecht zu werden. Ziel muss eine vollumfängliche und strukturelle Verankerung von Inklusion und Teilhabe an Bremischen Hochschulen sein.

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat den derzeitigen Ausbaustand von Barrierefreiheit an Bremischen Hochschulen, bei Studierendenwohnheimen und an den außeruniversitären Forschungseinrichtungen (bitte aufgeschlüsselt nach unterschiedlichen Beeinträchtigungen, wie z. B. Gehbehinderung oder Beeinträchtigung der Seh-, Hör,-und Sprachfähigkeit darstellen, inklusive der ggf. notwendigen technischen Vorrichtungen für Barrierefreiheit, z. B. für Hörgeschädigte)?
2. Welche Handlungsbedarfe gibt es im Bereich bauliche Barrierefreiheit an den vier Bremischen Hochschulen, insbesondere im Vergleich zu den in 2018 identifizierten Bedarfen, bei den Studierendenwohnheimen und an den außeruniversitären Forschungseinrichtungen (bitte aufgeschlüsselt nach aktuellem Ist-Zustand und der sich in Planung befindenden Modernisierungsarbeiten sowie unterschiedlichen Beeinträchtigungsformen darstellen)?
3. Wie wird sichergestellt und kontrolliert, dass die gesetzlichen Vorschriften für Barrierefreiheit an Hochschulen, bei den Studierendenwohnheimen und an den außeruniversitären Forschungseinrichtungen auch tatsächlich umgesetzt werden, sowohl bei Umbau- und Sanierungsarbeiten als auch bei allen Hochschulneubauten, wie z. B. dem neuen Hörsaal- und Veranstaltungszentrum der Universität Bremen?
4. Welche Schwierigkeiten können sich aus Sicht des Senats bei der Umsetzung von Barrierefreiheit bei Neubauten ergeben und wie kann diesen vorgebeugt werden (bitte aufgeschlüsselt nach unterschiedlichen Beeinträchtigungsformen darstellen)?
5. Wie stellt der Senat sicher, dass bei allen Bauvorhaben die relevanten Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung und/oder Beeinträchtigung eingebunden werden?
6. Wie stellt der Senat sicher, dass die Erstellung des Katasters gemäß § 8 Abs. 3 Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG) über den Stand der Barrierefreiheit zum 01.01.2023 in allen Hochschulgebäuden abgeschlossen werden kann? Wie plant der Senat, den Abbau von Barrieren an Hochschulen anhand des sich daran anschließenden Maßnahmen- und Zeitplans zu konkretisieren?
7. Wie stellt der Senat sicher, dass die zum Einsatz kommenden informationstechnischen Systeme wie Lernplattformen oder Videokonferenz-Tools für alle Studierenden barrierefrei genutzt werden können?
8. In welcher Weise stellt der Senat sicher, dass strukturelle Vorgaben bestehen,

- die dafür Sorge tragen, dass Lehr- und Lernmaterialien für alle Studierenden barrierefrei zugänglich sind und die Lehrenden hierdurch nicht unverhältnismäßig belastet werden?
9. Auf welche Weise stellt der Senat sicher, dass Menschen mit Behinderung digitale Hilfsmittel zur Verfügung gestellt bekommen wie z.B. Apps für gehörlose Studierende, die das gesprochene Wort in (online durchgeführten) Seminaren oder Vorlesungen verschriftlichen?
 10. Welche Beratungs- und Unterstützungsstrukturen gibt es an den Hochschulen des Landes Bremen für Studierende mit Behinderung/und oder Beeinträchtigung, auch insbesondere bezüglich der in der vorherigen Frage angesprochenen digitalen Hilfsmittel (bitte nach Hochschulen aufschlüsseln)?
 11. Welche Anreize müssen aus Sicht des Senats gesetzt werden, um die an der Universität Bremen seit 2017/18 vakante Stelle einer*s Beauftragten für Inklusives Studieren zu besetzen?
 12. Ist es aus Sicht des Senats notwendig, an der Universität Bremen für die Stelle der/des Beauftragten für Inklusives Studieren sowie für die dezentralen Diversity-Beauftragten in den Fachbereichen Freistellungsstunden zu ermöglichen?
 13. Inwiefern kann und muss aus Sicht des Senats die Selbstorganisation von Studierenden mit Behinderung und/oder Beeinträchtigung, insbesondere in Hinsicht auf die Infrastruktur, noch stärker unterstützt werden?
 14. Ist es aus Sicht des Senats nötig, weitere unterstützende Kontrollgremien und/oder Personen für die Erstellung und Umsetzung der Inklusionskonzepte beziehungsweise Aktions- und Maßnahmenpläne an den einzelnen Hochschulen einzusetzen? Wenn nein, warum nicht?
 15. Wie wird sichergestellt, dass die Inklusionskonzepte beziehungsweise Aktions- und Maßnahmenpläne an den jeweiligen Hochschulen kontinuierlich evaluiert und weiterentwickelt werden?
 16. Wie werden die Beteiligungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung und/oder Beeinträchtigung bei der Erstellung und Umsetzung von Inklusionskonzepten beziehungsweise Maßnahmen- und Aktionsplänen sichergestellt (bitte aufgeschlüsselt nach einzelnen Hochschulen darstellen)?
 17. Wie wird die Berücksichtigung der Vorschläge und Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Bildung und Wissenschaft“ des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sichergestellt (bitte aufgeschlüsselt nach einzelnen Hochschulen darstellen)?
 18. Inwiefern arbeiten die Hochschulen mit dem Landesbehindertenbeauftragten und

der Gesamtschwerbehindertenvertretung zusammen (bitte aufgeschlüsselt nach einzelnen Hochschulen darstellen)?

19. Wie kann der Senat die Hochschulen dabei unterstützen, die Beratungs- und Unterstützungsangebote für Beschäftigte und Studierende noch sichtbarer und somit leichter zugänglich zu machen, insbesondere auch im Kontext von Nachteilsausgleichen und im Bereich Übergang von Schule zu Hochschule und in den Beruf?
20. Wie wird sichergestellt, dass Prüfende die im Einzelfall erforderlichen Nachteilsausgleiche als Umsetzung des prüfungsrechtlichen Gebots der Chancengleichheit gewähren? Gibt es an den Hochschulen verbindliche Leitlinien, die die Gewährung von Nachteilsausgleichen für Prüfungsausschüsse auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben absichern?
21. Wie unterstützen die Hochschulen im Land Bremen Beschäftigte und Studierende, die von Mehrfachdiskriminierung betroffen sein können, wie beispielsweise Menschen mit Beeinträchtigung und Migrationshintergrund (bitte aufgeschlüsselt nach einzelnen Hochschulen darstellen)?
22. Erachtet es der Senat als notwendig, im Bremischen Hochschulrecht eine explizite Regelung bezüglich Hochschulbeauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und/oder Beeinträchtigung zu verankern, so wie es in anderen Bundesländern der Fall ist?“

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

- 1. Wie bewertet der Senat den derzeitigen Ausbaustand von Barrierefreiheit an Bremischen Hochschulen, bei Studierendenwohnheimen und an den außeruniversitären Forschungseinrichtungen (bitte aufgeschlüsselt nach unterschiedlichen Beeinträchtigungen, wie z. B. Gehbehinderung oder Beeinträchtigung der Seh-, Hör,-und Sprachfähigkeit darstellen, inklusive der ggf. notwendigen technischen Vorrichtungen für Barrierefreiheit, z. B. für Hörgeschädigte)?**

Die Zielsetzung ist Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen einen gleichberechtigten Zugang zu allen Gebäuden zu gewährleisten. Der Status des Ausbaustands wird auf die konkrete bauliche Barrierefreiheit in den Einrichtungen nach der Definition aus dem „Entwurf der Richtlinie Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven“ in den Antworten zu den Fragen 1 bis 6 bezogen. Bauliche, technische / digitale und organisatorische Maßnahmen sollen sich einander entspre-

chend der Zielsetzungen und der in den Einrichtungen definierten Inklusionsstrategie ergänzen. Der Ausbau an den Hochschulen, bei Studierendenwohnheimen und an den außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Gebäuden der Hochschulen ist für alle neueren Gebäude und Neubaubauvorhaben hinreichend gut, für den älteren Bestand ist die weitere Umsetzung baulicher Barrierefreiheit in der nachholenden und ergänzenden Herstellung eine Regelaufgabe, die zudem durch die Vorgaben des § 8 BGG (Behindertengleichstellungsgesetz) fest verankert ist und im bestehenden Finanzrahmen geleistet wird.

Wesentliche Handlungsbedarfe zu der baulichen Barrierefreiheit sind von den Hochschulen in einem Bericht, der dem Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit in 2018 vorgelegt wurde (Vorlage VL-473/2018), benannt.

Die zwischenzeitlich erfolgte weitere Umsetzung baulicher Barrierefreiheit hat nach den Meldungen aus den Einrichtungen folgenden Status in der Umsetzung und laufenden Planung erreicht:

Universität Bremen

Barrierefreiheit – Gehbehinderungen:

- Alle Gebäude sind barrierefrei erreichbar.
- Alle Gebäude verfügen über mindestens einen, in der Regel kraftbetriebenen, barrierefreien Eingang.
- Alle öffentlichen Gebäude verfügen über barrierefreie WC, diese entsprechen aber häufig nicht den aktuellen Ansprüchen.
- Mindestens 90% der öffentlichen Bereiche innerhalb der Gebäude und mindestens 90% der Arbeitsplätze sind barrierefrei erreichbar.

Im Detail entspricht die Barrierefreiheit teilweise nicht den aktuellen Anforderungen: Erreichbarkeit von Bedienelementen, mangelnde Leichtgängigkeit von Türen, veraltete Aufzuanlagen, teilweise umständliche Wegführung in den Gebäuden.

Barrierefreiheit – Sehbehinderungen:

- Im Außenbereich sind einige Gebäude im Zentralbereich der Universität mit Hilfe von Leitstreifen erschlossen.
- Wenige Gebäude verfügen über kontrastreich gestaltete Eingangsbereiche.
- Im Inneren der Gebäude gibt es keine Leitstreifen.
- Bewusst kontrastreiche Wegführung innerhalb von einigen Gebäuden.
- Der Hilfsmittelraum in der Bibliothek bietet zahlreiche Geräte, die das Lesen und Schreiben für Studierende mit Sehbeeinträchtigung erleichtern.

Barrierefreiheit – Hörbehinderung:

- In der Regel werden die universitätseigenen Veranstaltungsräume bereits bei der Gebäudeplanung raumakustisch auch entsprechend der Anforderungen

Hörbehinderter mittels Akustikdecken, textilen Bodenbelägen, etc. ausgestattet. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Baujahre gibt es jedoch Anpassungsbedarfe an die aktuellen Anforderungen.

- Alle festbestuhlten Hörsäle verfügen über Induktionsschleifensysteme für Hörbehinderte.
- Alle anderen Lehrräume verfügen nicht über unterstützende Systeme. Es stehen aber mobile Geräte zur Hörunterstützung als Ausleihe zur Verfügung.

Diverse Behinderungen:

Es besteht in vielen Bereichen differenzierter Anpassungsbedarf, z. B. hinsichtlich der Erreichbarkeit von Bedienelementen, wie Steuerungen für Tafelanlagen, Lichtschalter, usw.

Bei der Planung und Errichtung der Universität wurden die Anforderungen an eine barrierefreie und behindertengerechte Ausgestaltung gemäß den zur Bauzeit geltenden Vorschriften realisiert. Bei einem Baubestand, der einen Zeitraum von 50 Jahren umfasst, bestehen, trotz der besonders in den letzten Jahren zunehmend vorgenommenen Anpassungen für mehr Barrierefreiheit, in unterschiedlichem Umfang und Ausprägung bauliche Barrieren. Um eine weitere Verbesserung und den Abbau von Barrieren nach § 8 BGG nahezukommen, ist eine systematische Erfassung baulicher Barrieren vorgesehen, um dann im Folgenden die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich Prioritäten-, Kosten- und Zeitrahmen zu strukturieren. Gemäß des Bremischen Gesetzes zur Weiterentwicklung des Bremischen Behindertengleichstellungsrechts vom 18. Dezember 2018 (Brem.GBl. S. 608) erfolgt der erste Schritt der Bestandsaufnahme bis zum 01.01.2023. Grundlage für die Bestandsaufnahme sollen die allgemein anerkannten Regeln der Technik sein, wie sie in den einschlägigen DIN-Normen und technischen Regeln dargelegt sind. Exemplarisch genannt seien die DIN18040 (barrierefreies Bauen) und DIN6008 (barrierefreie Lebensräume). Gegenwärtig wird die Erstellung des Katasters mittels strukturierter Begehungen aller Gebäude der Universität organisatorisch und inhaltlich vorbereitet.

Hochschule Bremen

Mit Bezug auf die im Jahr 2018 festgestellten Handlungsbedarfe an der Hochschule Bremen wurden als Ergebnis einer Bedarfsanalyse im Projekt „Barrierefreies Bremen“ folgende Verbesserungen erreicht:

Alle Standorte (mit Bezug auf eingeschränkte Mobilität)

- verfügen über barrierefreie Sanitäreanlagen;
- viele Hauptgebäudezugänge sind barrierefrei (M/SI Gebäude folgt in 2021)

- Basierend auf der spezifischen Situation neu eingestellten Personals und des Bedarfs für Lehrveranstaltungen erfolgt eine anlassbezogene Sichtung von Arbeitsplätzen und deren bedarfsentsprechende Umrüstung / Anpassung;
- PKW-Stellplätze für Rollstuhlfahrer sind auf den Hochschulflächen vorhanden;
- in Hörsälen sind Plätze für Rollstuhlfahrer vorhanden.

Neustadtswall (mit Bezug auf Sehbeeinträchtigungen)

- Teilweise Umsetzung taktiler Raumbeschilderungen (werden sukzessive erweitert)

Werderstraße (mit Bezug auf Hörbeeinträchtigungen)

- Hörsaal B 120 verfügt über eine induktive Höranlage

Bereits in Planung und Umsetzung für 2021 bzw. Folgejahre

Werderstraße

- Gebäudeteil C: Schwellenrückbau und Treppenmarkierungen;
- EW Gebäude (Erweiterungsneubau): Seminarraum mit induktiver Höranlage ausgestattet.

Neustadtswall (alle Gebäude)

- Sukzessive Erschließung barrierefreier Übergänge zwischen den Gebäudeteilen und Flurtüren durch Rauchmelder gesteuerte Türschließer.

FS Gebäude (Fertigstellung voraussichtlich 2022)

- Modernisierung erfolgt unter Einbindung mit allen Aspekten der Barrierefreiheit vertrauter Fachplanern und unter Einhaltung der aktuell geltenden Vorgaben.

M/SI Gebäude

- Neuer barrierefreier Zugang zum M Gebäude und zusätzlicher Aufzug für M/SI Gebäude.

Werderstrasse

- Projektierung einer Treppenliftanlage zur Verbesserung des Zugangs zur Olbers Sternwarte im 3. OG.

Hochschule Bremerhaven

Die Hochschule Bremerhaven hat in den vergangenen zwei Jahren ihre Gebäude in Bezug auf Zugänglichkeit für Personen mit Gehbehinderungen umfassend im Zuge von Begehungen geprüft und festgestellte Mängel zum Großteil beseitigt. Es gibt jedoch mehrere bauliche Barrieren. Dazu gehört, neben einer für Rollstuhlfahrer*innen nur schwer zu bewältigenden Steigung auf dem Weg zu Laborräumen im Haus K, der Zugang zum so genannten „Turmzimmer“, einem gerne genutzten Besprechungsraum im Haus K, sowie zu den oberen Stockwerken des so genannten Tech-

nikturms, der jeweils nur durch Installation eines Außenaufzugs am jeweiligen Gebäude herstellbar wäre. Betroffen ist mit dem Fährhaus auch ein angemietetes Gebäude, was besonders problematisch ist, weil dort sämtliche Lehrveranstaltungen des Studiengangs Gründung, Innovation, Führung stattfinden. Mit der Vermieterin StäWoG wurden bereits Gespräche über die Möglichkeit des nachträglichen Einbaus eines Aufzuges geführt.

Eine Analyse der Barrierefreiheit im Hinblick auf andere Formen der Behinderung, die sich dann auch auf andere Aspekte als nur den physischen Gebäudebestand bezieht, steht noch aus. Dazu wird die Hochschule Bremerhaven mangels interner Kapazitäten und wegen der Komplexität der Materie externe Beratung in Anspruch nehmen müssen.

Hochschule für Künste

An der Hochschule für Künste bestehen folgende Anpassungsbedarfe:

- Am Speicher XI ist der direkte Zugang von der Haltestelle der öffentlichen Verkehrsmittel (Bushaltestelle Hochschule für Künste Bremen an der Eduard Schopf Allee) zur HfK, aufgrund einer fehlenden Rampe am Gebäudedurchgang, eingeschränkt.
- In der Dechanatstraße sind nicht alle Räume barrierefrei erreichbar. I.d.R. bestehen jedoch Ausweichmöglichkeiten in vergleichbare Räume.

Studierendenwerk Bremen AöR

Für Studierendenwohnheime/-anlagen des Studierendenwerks (STW) definieren sich die Anforderungen an die Barrierefreiheit nach den Vorgaben der Bremer Landesbauordnung für Wohnungsbau.

Im Bestand der Wohnanlagen, die sich im Eigentum des STW befinden, sind derzeit insgesamt 51 barrierefreie und 23 rollstuhlgerechte Appartements in den Wohnanlagen „Spittaler Straße“, „Luisental“, „Neustadt“ und „Anne-Conway-Straße“ vorhanden. Der Bedarf an barrierefreien und rollstuhlgerechten Appartements ist sehr gering, da es kaum Anfragen von Bewerber*innen mit entsprechenden Beeinträchtigungen gibt. Das STW ist bestrebt, bei Studierenden mit Beeinträchtigungen, die sich um ein Appartement / Zimmer bewerben, individuelle Lösungen zu finden, da der Grad der Beeinträchtigungen und damit die Anforderungen an die Wohnmöglichkeiten höchst unterschiedlich sind. Das bedeutet, dass das STW bei entsprechender Kenntnis von einer Beeinträchtigung (z.B. durch eine Angabe auf dem Wohnraumantrag) Kontakt zu dem Studierenden/der Studierenden aufnimmt. Mit ihr/ihm wird dann besprochen, ob es ein freies Appartement im Angebot des STW gibt, das den individuellen Bedürfnissen entspricht oder ob es die Möglichkeit gibt, die benötigten Anforderungen an ein Appartement mit einem vertretbaren Aufwand durch bauliche Maßnahmen etc. zu schaffen. So wurden z.B. für eine hörbeeinträchtigte Studierende

eine optische Klingel und ein spezieller Rauchwarnmelder installiert.

Forschungseinrichtungen

Die Forschungseinrichtungen können nach der Art der Unterbringung betrachtet werden. Die Rückmeldung zum Status der Barrierefreiheit aus den Einrichtungen, die in Hochschulgebäude untergebracht sind, sind von den Hochschulen als Vermieter oben mit aufgeführt.

Die betrifft u. a. das BIPS, BIAS GmbH, IWT, FSO und BIBA und weitere Institute.

Forschungseinrichtungen wie u. a. DFKI, ZMT und DSM sind in Anmietungen untergebracht oder unterhalten ihre Liegenschaften in Eigenverantwortung nach Regelungen und unter der Aufsicht des Landes. Aus diesen Forschungseinrichtungen gibt es folgende Rückmeldungen:

Im DFKI Gebäude RH1 (Robert-Hooke-Str. 1, 28359 Bremen) sind im 1. Bauabschnitt die Büro- und Experimentierflächen schwellenlos, mit dem Fahrstuhl und in ausreichender Breite erreichbar mit Ausnahme:

- der Versuchsfläche Virtual Reality Lab im 1. OG, welche nur durchs Treppenhaus erreichbar ist.
- der Versuchsfläche Maritime Vorbereitung im 2. OG, welche nur durch das Treppenhaus oder mit Hilfe einer Hebebühne erreichbar ist.

Die beiden noch nicht barrierefrei erreichbaren Bereiche werden im 2. Bauabschnitt mit einer anstehenden Baumaßnahme durch einen weiteren Fahrstuhl barrierefrei erschlossen werden. Dann wird es dort keine Einschränkungen mehr geben. Die Maßnahme wird voraussichtlich im August 2021 fertiggestellt sein. Weiterhin wird der Gebäudezugang zudem mit automatischen Türen ausgestattet, um den barrierefreien Zugang zu vereinfachen. Mit dem Neubau 2. Bauabschnitt werden alle Bereiche barrierefrei zugänglich und ein barrierefreies WC vorhanden sein.

In den gemieteten Flächen des Universitätsgebäudes RH5 (Robert-Hooke-Str. 5, 28359 Bremen) ist ein barrierefreier Zugang aktuell nur eingeschränkt im Erdgeschoss möglich. Es gibt kein barrierefreies WC.

Das ifib Institut für Informationsmanagement Bremen GmbH hat das Thema Barrierefreiheit in Bezug auf Digitalisierung in Forschung, Lehre und Beratung als einen Schwerpunkt. Für die Räumlichkeiten am Am Fallturm 1 fehlt ein barrierefreies WC.

Das sehr alte Gebäude der Materialprüfanstalt als Organisationsteil des Leibniz-Institut für Werkstofforientierte Technologien - IWT ist im Eigentum von Immobilien Bremen. Das IWT bewirtschaftet das Gebäude. Wesentliche Verbesserungen der Barriere-

refreiheit sind baufachlich sehr schwierig umzusetzen und erfordern einen unverhältnismäßigen hohen Aufwand, der zudem unwirtschaftlich ist.

Die alten Gebäude des Deutschen Schiffahrtsmuseum (DSM) sind grundsaniierungsbedürftig, sowohl in der Bausubstanz wie auch bei der Barrierefreiheit. Es gibt weder Rampen für Rollstühle noch elektronisch zu öffnende Türen oder Blinden- oder andere Orientierungssysteme. Dadurch ist der Zugang zur Bibliothek, zum Archiv und zu einigen anderen Ausstellungsräumen limitiert, wobei das DSM in seinem Ausstellungsraum Elemente zur Barrierefreiheit umgesetzt hat (Tastmodelle, Bodenleitsysteme sowie Braille-Schrift). Im Rahmen der Grundsaniierungen der Gebäude werden die Anforderungen des Bundesteilhabegesetzes umgesetzt.

Das Leibniz-Zentrum für Marine Tropenforschung (ZMT) GmbH arbeitet an fünf Standorten:

- Fahrenheitstraße 6
- Fahrenheitstraße 8
- Fahrenheitstraße 10
- Wiener Straße 7
- Hochschulring 40

Die Flächen sind angemietet, keines der Gebäude ist barrierefrei i.S. von Bewegungseinschränkung zu betreten. Lediglich das Gebäude Wiener Straße 7 hält einen Personenaufzug vor. Für seh-, hör-, und spracheingeschränkte Personen gibt es keine spezifischen technischen Vorrichtungen für Barrierefreiheit. Im Januar 2019 wurde die Finanzierung für einen Neubau bewilligt. Der Umzug ist für das Frühjahr 2024 angedacht. Mit dem Neubau werden sämtliche Maßnahmen für Barrierefreiheit umgesetzt.

Andere Forschungseinrichtungen wie u. a. AWI, FHG und MPG unterhalten ihre Liegenschaften in Eigenverantwortung nach Regelungen und unter der Aufsicht des Bundes. Solche Einrichtungen liegen außerhalb des unmittelbaren Regelungsbereichs der FHB.

Die Bauzustandserfassung bzgl. Barrierefreiheit nennt für das Alfred-Wegener-Institut folgenden Status:

- Umsetzung für Gehbehinderte in Teilen – stufenloser Zugang, größere Türbreiten bei Besprechungsräumen, Behindertengerechte WC-Anlagen, Aufzug
- Sehbehinderte/Hörbehinderte – keine zusätzlichen Maßnahmen vorgesehen, aufgrund der Labortätigkeiten problematisch, ggf. Einzelfallentscheidung
- Gemäß Gesetzgebung Ausweisung von Behindertenstellplätzen

Das Max-Planck-Institut für Marine Mikrobiologie ist weitgehend barrierefrei, eine Ausnahme besteht am Übergang vom Bauteil 3 nach Bauteil 4. Der Übergang ist nicht normgerecht barrierefrei herstellbar, weil der Abstand zwischen den Bauteilen zu gering ist für die Erstellung einer normgerechten Rampe.

Das Fraunhofer-Institut für Windenergiesysteme IWES hat Einschränkungen in der Barrierefreiheit für die Unterbringungen am Standort Fallturm 5 in Bremen gemeldet. Am Standort Luneort 15a in Bremerhaven fehlt ein barrierefreies WC und die Flächen am Standort Luneort 100 in Bremerhaven sind nur im EG erreichbar. Für Einschränkung der Seh-, Hör- und

Sprachfähigkeit ist eine Bauzustandserfassung geplant. Die Anmietung am Standort Fallturm 5 wird in 6/2021 aufgegeben. Es erfolgt ein Umzug in barrierefreie Räumlichkeiten. Am Luneort 100 liegen die baulichen Voraussetzungen für den Einbau eines Aufzugs vor. Eine Umsetzung ist bei entsprechender Förderung oder Auftreten eines akuten Bedarfs möglich.

Im Ergebnis lässt sich daher festhalten:

Die 2018 im Bericht an den Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit aufgeführten Punkte sind in Teilen, aber noch nicht in allen Punkten abgestellt. Mit weiterführender vertiefter Betrachtung sind weitere Bedarfe in den Einrichtungen identifiziert worden und in die Planung und Umsetzung aufgenommen worden. Der Ausbaustand hat sich gegenüber 2018 in der Gesamtsituation der Beeinträchtigungen (wie z. B. Gehbehinderung oder Beeinträchtigung der Seh-, Hör- und Sprachfähigkeit), inklusive der ggf. notwendigen technischen Vorrichtungen für Barrierefreiheit, verbessert und wird von den Einrichtungen strukturiert weiterbetrieben. Der überwiegende Teil der Forschungseinrichtungen ist in Neubauten, die barrierefrei hergerichtet sind, untergebracht.

2. Welche Handlungsbedarfe gibt es im Bereich bauliche Barrierefreiheit an den vier Bremischen Hochschulen, insbesondere im Vergleich zu den in 2018 identifizierten Bedarfen, bei den Studierendenwohnheimen und an den außeruniversitären Forschungseinrichtungen (bitte aufgeschlüsselt nach aktuellem Ist-Zustand und der sich in Planung befindenden Modernisierungsarbeiten sowie unterschiedlichen Beeinträchtigungsformen darstellen)?

Entsprechend den Meldungen aus den Einrichtungen gibt es die in der Antwort zu Frage 1 fortgeschriebenen und aktualisierten Handlungsbedarfe und laufenden Planungen.

3. Wie wird sichergestellt und kontrolliert, dass die gesetzlichen Vorschriften für Barrierefreiheit an Hochschulen, bei den Studierendenwohnheimen und an den außeruniversitären Forschungseinrichtungen auch tatsächlich umgesetzt werden, sowohl bei Umbau- und Sanierungsarbeiten als auch bei allen Hochschulneubauten, wie z. B. dem neuen Hörsaal- und Veranstaltungszentrum der Universität Bremen?

Barrierefreiheit ist als integrierter Bestandteil in allen Planungen und den zugehörigen Abstimmungsprozessen in den Einrichtungen festgeschrieben.

Die funktionalen und technischen Anforderungen und Ziele an die Barrierefreiheit sind entsprechend der Nutzerbedarfsanforderung nach RLBau 2018 Bremen zu definieren. Es sind bauliche, technische/digitale und organisatorische Maßnahmen abzuleiten. Diese sind dann in der weiteren Planung nach den Vorgaben über die ES-Bau (Vorplanung), EW-Bau (Entwurfsplanung), die Genehmigungsplanung nach LBO sowie die Ausführungsplanung auszuarbeiten. Ein (Gesamt-)Konzept umfasst relevante Angaben zur Barrierefreiheit der Liegenschaften, Gebäude und der Besonderheiten der spezifischen Nutzung der Einrichtung orientiert an den Spezifika der Nutzergruppen, des Handlungsrahmens mit strategischer Priorisierung und den angestrebten Zielsetzungen.

In den Verfahren zu konkreten Planungen sind die Interessenvertretungen der Einrichtung und auch die Landesschwerbehindertenvertretung einbezogen. Neben Anregungen und Bedenken erfolgt damit auch in den sehr transparent geführten Verfahren eine Nachverfolgung in der Umsetzung. In die Planungen sind fachlich qualifizierte Planer und Betroffene eingebunden.

In den Zielvereinbarungen zwischen senatorischer Behörde und allen Hochschulen ist die Erstellung von Inklusionskonzepten vereinbart. Im Sinne einer ganzheitlichen Bearbeitung schließt dies Konzepte zur Barrierefreiheit für die Hochschulnutzung der Gebäude und Maßnahmen mit ein. Die Inklusionskonzepte bilden damit auch den Kontext für Zeitpläne nach § 8 BBG für die jeweiligen Hochschulliegenschaften. Über die Umsetzung der Inklusionskonzepte und damit über einen laufenden konkreten Abbau von Barrieren werden die Hochschulen 2021 und in der Folge im Rahmen des Berichts zu den Zielvereinbarungen berichten. Die senatorische Behörde nimmt zudem die Aufgaben der Fachaufsicht führenden Einheit in der Liegenschaftsautonomie der Hochschulen, der Aufsicht in den Gremien der Institute und der baufachlichen Prüfinstanz als Zuwendungsgeber für Zuwendungsbaumaßnahmen und als fachlich zuständiges Senatsressort zum Bremischen BGG für den Wissenschaftsbereich wahr.

4. Welche Schwierigkeiten können sich aus Sicht des Senats bei der Umsetzung von Barrierefreiheit bei Neubauten ergeben und wie kann diesen vorgebeugt werden (bitte aufgeschlüsselt nach unterschiedlichen Beeinträchtigungsformen darstellen)?

Das Wissenschaftsressort hat in der ressortübergreifenden landesweiten Arbeitsgruppe „Richtlinie für Barrierefreies Bauen für bremische öffentliche Hochbauten“ mitgewirkt, um insbesondere auch für die Hochschulen eine konkrete Handlungsanweisung und Arbeitshilfe für die Durchführung von Planungen und Baumaßnahmen bereitzustellen. Die Richtlinie enthält Vorgaben zu Gebäuden mit besonderen Nutzungen und Zweckbestimmungen, wie u. a. Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen, die höhere oder geringere Anforderungen an die Barrierefreiheit rechtfertigen oder bei denen besondere Konzepte zur Barrierefreiheit erforderlich sind. Die Notwendigkeit zu solchen Konzepten für Liegenschaften und Gebäude mit besonderer Nutzung, wie u. a. Hochschulen und Forschungseinrichtungen, ergibt sich daraus, dass einerseits Anforderungen an die Barrierefreiheit in Teilbereichen wie Laboren, Hörsälen, Werkstätten etc. in den allgemeinen Anforderungen sowie in den Technischen Baubestimmungen nicht hinreichend abgebildet sind. Andererseits aber auch aus Anforderungen an eine weitergehende Barrierefreiheit in der Gesamtbetrachtung der jeweiligen Nutzung und der Wechselwirkung zu Barrieren, die über den Regelungsumfang hinausgehen. Es ist vorgesehen, dass die Konzepte zu Planungen in einem partizipativen Beteiligungsprozess, in den die Interessenvertretungen der Einrichtung und auch die Landes schwerbehindertenvertretung einzubeziehen sind, erstellt werden. Die Konzepte und die vorgesehenen baulichen, technischen / digitalen und organisatorischen Maßnahmen ergänzen sich entsprechend den Zielsetzungen nach der in den Einrichtungen definierten und mit einer Prioritätensetzung versehenen Inklusionsstrategie.

Der Leitfaden wird nach Einführung verpflichtend in den Hochschulen angewendet.

Die Anforderungen an die Herstellung von baulicher Barrierefreiheit bzgl. Gehbehinderung oder Beeinträchtigung der Seh-, Hör,-und Sprachfähigkeit, inklusive der ggf. notwendigen technischen Vorrichtungen für Barrierefreiheit, z. B. für Hörgeschädigte, sind integrierter Bestandteil von Neubauplanungen. Schwierigkeiten ergeben sich in wenigen besonderen Einzelfällen aus Zielkonflikten zu z. B. gegensätzlich wirkenden Maßnahmen und aus dem Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Sicherstellung einer qualitativen und funktionalen Planung setzt entsprechend qualifizierte Fachplanung und personellen Ausstattung zur Begleitung in den Einrichtungen voraus.

5. Wie stellt der Senat sicher, dass bei allen Bauvorhaben die relevanten Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung und/oder Beeinträchtigung eingebunden werden?

Im Wissenschaftsbereich werden in den Planungsverfahren alle relevanten Interessenvertretungen und Betroffene der jeweiligen Einrichtungen über alle Planungsphasen der Vorhaben beteiligt. Dies umfasst sowohl die Einbindung der jeweiligen Schwerbehindertenvertretung der Einrichtung als auch hochschulbezogene und studentische Beratungseinrichtungen sowie betroffene Personen aus den Einrichtungen, insbesondere wenn es um die konkrete Einrichtung von Arbeitsplätzen und -bereichen geht.

Ergänzend dazu wird der Landesbehindertenbeauftragte in die Planungen eingebunden und an Verfahren beteiligt. Im Weiteren steht zukünftig auch ein unterstützendes Beratungsangebot nach § 8 Abs. 7 BGG bei der Senatorin für Klima, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau zur Umsetzung der Barrierefreiheit zur Verfügung.

6. Wie stellt der Senat sicher, dass die Erstellung des Katasters gemäß § 8 Abs. 3 Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG) über den Stand der Barrierefreiheit zum 01.01.2023 in allen Hochschulgebäuden abgeschlossen werden kann? Wie plant der Senat, den Abbau von Barrieren an Hochschulen anhand des sich daran anschließenden Maßnahmen- und Zeitplans zu konkretisieren?

Die Umsetzung der Erstellung des Katasters gemäß § 8 Abs. 3 Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG) im Bereich der Hochschulen wird derzeit strukturiert vorbereitet und mit Nachdruck durch die Einrichtungen betrieben. Mit der „Richtlinie für Barrierefreies Bauen für bremische öffentliche Hochbauten“ plant der Senat die Einführung einer konkreten Handlungsanweisung. Die Richtlinie enthält konkrete Arbeitshilfen und Checklisten zur systematischen Erstellung der Kataster nach denen alle öffentlichen Einrichtungen verfahren.

In den Zielvereinbarungen zwischen senatorischer Behörde und allen Hochschulen ist die Erstellung von Inklusionskonzepten vereinbart. Im Sinne einer ganzheitlichen Bearbeitung schließt dies ein Konzept zur Barrierefreiheit für die Hochschulnutzung der Gebäude und Maßnahmen mit ein. Die Inklusionskonzepte bilden damit auch den Kontext für Zeitpläne nach § 8 BGG für die jeweiligen Hochschulliegenschaften. Über die Umsetzung der Inklusionskonzepte und einen laufenden konkreten Abbau von Barrieren werden die Hochschulen 2021 und in der Folge im Rahmen des Berichts zu den Zielvereinbarungen berichten.

Hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen und Zeitpläne ist nach den konkreten Bedarfsanforderungen von Betroffenen in den Einrichtungen, der Prioritätensetzung und im Rahmen knapper finanzieller Ressourcen zu entscheiden.

7. Wie stellt der Senat sicher, dass die zum Einsatz kommenden informationstechnischen Systeme wie Lernplattformen oder Videokonferenz-Tools für alle Studierenden barrierefrei genutzt werden können?

Die an den Hochschulen verwendeten Lernplattformen berücksichtigen die Anforderungen der Barrierefreiheit. Die **Universität Bremen** nutzt die Lernplattform Stud.IP. Das Portal wird kooperativ von verschiedenen Universitäten und Hochschulen entwickelt und dabei werden die Anforderungen der Barrierefreiheit berücksichtigt. Der Stud.IP e.V. hat einen Arbeitskreis Barrierefreiheit, der die Barrierefreiheit des Systems überwacht und neue Entwicklungen einbaut (Quelle: <https://www.studip.de/interessenten/?L=0>). Allerdings kann es Einschränkungen bei der Barrierefreiheit von Plugins geben. Die **Hochschule Bremen** nutzt die digitale Lernplattform AULIS, die über die Open Source ILIAS läuft, an die viele Hochschulen angeschlossen sind. Die damit befasste Entwickler Community hat Barrierefreiheit von Anfang an einen sehr hohen Stellenwert eingeräumt und bedient diese daher auf hohem Niveau. Für die HSB ist das anstehende Upgrade von AULIS auf ILIAS 6.0 regulär für März 2021 geplant. In diesem Rahmen ist auch die Überprüfung der Barrierefreiheit nach WCAG 2.1 EN 301 549 / ILIAS 6 vorgesehen. Die Lernplattform ELLI der **Hochschule Bremerhaven** basiert ebenfalls auf Open Source ILIAS

Bei der Verwendung von Videokonferenzsystemen waren die Hochschulen insbesondere in der Krisensituation der Corona-Pandemie auf kurzfristig umsetzbare stabile Lösungen und deren Reifegrad im Hinblick auf Barrierefreiheit angewiesen. In dieser Situation wurde der Barrierefreiheit bei der Auswahl der Videokonferenzsysteme ein hohes Gewicht eingeräumt.

Bei der Auswahl des Videokonferenzsystems Zoom an der **Universität Bremen** und der **Hochschule Bremen** wurde auf Barrierefreiheit geachtet. Das Unternehmen hat nach eigenen Angaben ein Team Barrierefreiheit, das gemeinsam mit den Entwickelnden bei Design und Entwicklung jeder Funktion die Empfehlungen der WCAG 2.1 AA berücksichtigt (Quelle: <https://zoom.us/de-de/accessibility/faq.html#faq1>). Das von der **Universität Bremen**, der **Hochschule Bremen** und der **Hochschule Bremerhaven** genutzte Videokonferenzsystem BigBlueButton ist für Benutzerinnen und Benutzer mit visuellen und / oder akustischen Behinderungen zugänglich. BigBlueButton unterstützt sowohl JAWS- als auch

NVDA-Bildschirmleser sowie Live-Untertitel (Quelle: <https://docs.bigbluebutton.org/support/faq.html#using-bigbluebutton>).

8. In welcher Weise stellt der Senat sicher, dass strukturelle Vorgaben bestehen, die dafür Sorge tragen, dass Lehr- und Lernmaterialien für alle Studierenden barrierefrei zugänglich sind und die Lehrenden hierdurch nicht unverhältnismäßig belastet werden?

Die Bereitstellung möglichst barrierefreier Lehr- und Lernmaterialien wird an den Hochschulen durch konkrete Beratung und Weiterbildung gewährleistet. Strukturelle Vorgaben existieren an keiner Hochschule.

An der **Universität Bremen** enthält der Leitfaden „Lernen ohne Barriere“ Hinweise zur barrierefreien Gestaltung von Lehr- und Lernmaterialien (Quelle: https://www.uni-bremen.de/fileadmin/user_upload/sites/kis/Broschueren/LoB_Broschuere_2020.pdf). Zusätzlich informiert das ZMML (Zentrum für Multimedia in der Lehre) über die Gestaltung zugänglicher digitaler Lehre (barrierefreie Dokumente und Präsentationen, barrierefreie videobasierte Lehrveranstaltungen). Darüber hinaus wird allen Lehrenden die Broschüre des Landes Bremens „Barrierefreiheit – Dokumente und Oberflächen barrierefrei gestalten“ (Stand Juli 2019) digital zur Verfügung gestellt. Alle Mitarbeitenden der Universität Bremen können an den Qualifizierungsmaßnahmen des Aus- und Fortbildungszentrums für den bremischen öffentlichen Dienst zu barrierefreien Dokumenten teilnehmen. An der **Hochschule Bremen** ist das Thema barrierefreier Lehrmaterialien Bestandteil des Weiterbildungsangebots für Lehrende durch das „Zentrum für Lehren und Lernen“ (ZLL), zudem werden entsprechende Fragestellungen in den Qualitätszirkeln "Runde der Prüfungsausschussvorsitzenden" und "Runde der Studiendekan*innen" bedarfsgerecht erörtert. Die **Hochschule Bremerhaven** hat die Herstellung der Barrierefreiheit von informationstechnischen Angeboten als wichtige Aufgabe erkannt. In einer neu geschaffenen, seit Oktober 2020 besetzten Stelle im Bereich Marketing ist ein Stellenanteil für Gestaltung barrierefreier Dokumente und Oberflächen sowie die Sensibilisierung und Beratung der Hochschulangehörigen für das Thema vorgesehen. Die **Hochschule für Künste** wird im Rahmen der Erstellung eines Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ebenfalls Bedarfe, Anforderungen und Lösungen in diesem Themenfeld evaluieren und entsprechende Maßnahmen ergreifen. Angesichts der zunehmenden Digitalisierung des Lehrangebots sehen die Hochschulen die Notwendigkeit, die Unterstützungsstrukturen auf dem Gebiet des barrierefreien digitalen Lehrens und Lernens zu verstärken und möglicherweise hochschulübergreifend zu organisieren.

Im Rahmen der Gewährleistung des hybriden Wintersemesters ist beabsichtigt, zunächst befristet aus Mitteln des Bremen-Fonds, eine zentrale hochschulübergreifende Stelle für barrierefreies digitales Lehren und Lernen zu besetzen und die Lehrenden durch entsprechend qualifizierte studentische Mitarbeiter*innen bei der Erstellung von barrierefreien Inhalten zu unterstützen. Zudem sollen die automatische Untertitelung von Lehr-/Lernvideos und die Übersetzung von Lern-/Lehrvideos in Gebärdensprache (live und/oder zeitversetzt) intensiviert werden.

9. Auf welche Weise stellt der Senat sicher, dass Menschen mit Behinderung digitale Hilfsmittel zur Verfügung gestellt bekommen wie z.B. Apps für gehörlose Studierende, die das gesprochene Wort in (online durchgeführten) Seminaren oder Vorlesungen verschriftlichen?

In Umsetzung von § 31 Abs. 1 S. 2 BremHG bieten die Hochschulen zur Gewährleistung eines barrierefreien Studiums systemische bzw. gruppenbezogene Unterstützung an. Dazu zählt die allgemeine barrierefreie Ausstattung der Räumlichkeiten für mobilitätsbehinderte Studierende ebenso, wie zielgerichtete Maßnahmen für Studierendengruppen mit anderen Beeinträchtigungen (bspw. technische Einrichtungen für Hörgeschädigte in Hörsälen, Lesegeräte in Bibliotheken). Alle diese Leistungen haben gemeinsam, dass sie keine individuellen Leistungen für die Studierenden sind. Persönliche Unterstützungen, auch in Form individueller digitaler Hilfsmittel, fallen in die Zuständigkeit des jeweiligen Trägers der Eingliederungshilfe und müssen im Rahmen der Ansprüche aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX gewährleistet werden. Entsprechende Informationen werden im Rahmen bestehender Beratungsdienste gegeben.

Vor diesem Hintergrund stellt beispielsweise die **Universität Bremen** in ihrem Testcenter zusätzlich spezielle Plätze für Studierende mit Behinderung zur Verfügung; u.a. Rechner mit Lupe für Personen mit Seheinschränkungen sowie Plätze mit ausreichend Platz für Rollstuhlfahrer*innen. Alle Hochschulen legen Wert darauf, dass durch eine enge Zusammenarbeit aller Instanzen Bedarfe für Studierende mit Behinderung von Anfang an erfragt, begleitet und angemessen realisiert werden.

Ein wesentlicher Fortschritt auf diesem Gebiet wäre eine Untertitelung von Videos, die bei einem Großteil der bisher produzierten Videos aus Ressourcen Gründen noch nicht realisiert werden konnte. Die **Universität Bremen** arbeitet gegenwärtig an der umfassenden Lösung für die Bereitstellung automatischer Untertitelung von videobasierten Vorlesungen. Es ist beabsichtigt, diese automatische Untertitelung von Videos für alle Hochschulen zunächst im Rahmen der Umsetzung der Senatsvorlage „Gewährleistung des hybriden Wintersemesters

2020/21" zu intensivieren, um der besonderen Betroffenheit von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit durch die kurzfristige Umstellung auf digitale bzw. hybride Lehre zu entsprechen.

10. Welche Beratungs- und Unterstützungsstrukturen gibt es an den Hochschulen des Landes Bremen für Studierende mit Behinderung/und oder Beeinträchtigung, auch insbesondere bezüglich der in der vorherigen Frage angesprochenen digitalen Hilfsmittel (bitte nach Hochschulen aufschlüsseln)?

Die Hochschulen haben folgende Unterstützungsstrukturen dargestellt:

Universität Bremen

Die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (KIS) an der Universität Bremen berät vornehmlich Studierende und Studieninteressierte zu Fragen betreffend das Studium mit einer körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung. KIS berät insbesondere zu den Themen Nachteilsausgleich, Studienorganisation und Unterstützungsangebote. Auch Lehrenden steht dieses Angebot zur Verfügung, um Beratung zum Umgang mit Studierenden mit einer Beeinträchtigung erhalten. Die KIS ist im Dezeranat 6 „Studentische Angelegenheiten“ angesiedelt.

Die Kritische Initiative für Vielfalt und Inklusion (kivi) ist eine studentische Initiative und fungiert als autonome Selbsthilfegruppe für Studierende der Universität Bremen mit einer Beeinträchtigung. kivi bietet Peer-to-Peer-Informationen an und engagiert sich für eine barrierefreie Lehre an der Universität. Die Studierenden zur Unterstützung dieser Selbsthilfegruppe werden als Hilfskräfte von der Universität eingestellt.

Sowohl die KIS als auch die kivi haben keine Kapazitäten für die Bereitstellung oder die Qualitätssicherung barrierefreier digitaler oder anderweitiger Hilfsmitteln für Studierenden.

Zusätzliche Beratung für Studierende mit Behinderung und/oder Beeinträchtigung bieten die Psychologische Beratungsstelle des Studierendenwerks Bremen (PBS) und die Arbeitsstelle gegen Diskriminierung und Gewalt (ADE) an.

Hochschule Bremen

Studierende haben immer noch neben ihrer individuellen Behinderung viele strukturelle Defizite im Hochschulbereich zu kompensieren und bestehende Barrieren zu überwinden. Um den Studierenden eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe an der Hochschulbildung zu ermöglichen, hat die Hochschule

Bremen den Bereich „Studieren mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung“ in die Gleichstellungsstelle Familienbüro eingebunden. Ziel ist es, Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung bzw. chronischer Krankheit zu wichtigen Themen wie Hochschulzulassung, Studium, Prüfung und barrierefreie Hochschule, Wohnungen sowie Infrastruktur zu informieren sowie eine zentrale Anlaufstelle zu schaffen. In Zusammenarbeit mit dem Immatrikulationsamt, dem International Office und dem AStA sollen bestehende Rahmenbedingungen geprüft und weiterentwickelt werden. Studieninteressierte und Studierende mit Beeinträchtigung erhalten Beratung bei Themen wie Hochschulzulassung, Studienplatzbewerbung, Studium, Prüfung, Durchführung der/s Auslandssemester/s, barrierefreie Hochschule, Wohnen, Infrastruktur etc.

Hochschule Bremerhaven

Die Funktion der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen war bisher bei der Leitung des Dezernats für studentische Angelegenheiten angesiedelt. Dies hat sich im Hinblick auf die notwendige Abwägung von hochschul- und prüfungsrechtlichen Fragen mit der Vertretung der Interessen von Studierenden mit Behinderung als suboptimal erwiesen. Aus diesem Grund ist die Funktion im Oktober 2020 der Verantwortlichen für das Diversity-Management zugeordnet worden und damit nun außerhalb des Fachdezernats in der Servicestelle Chancengerechtigkeit angesiedelt. Damit einher ging die Umbenennung in Beauftragte für inklusives Studieren, die auch für ein breiteres Aufgabenverständnis steht.

Von der neu geschaffenen Servicestelle für Chancengerechtigkeit wird in Kürze ein „runder Tisch“ aller Beratungseinrichtungen an der Hochschule Bremerhaven initiiert, von dem sich die Hochschule Vorteile durch einen besseren Austausch, eine erhöhte Transparenz und Synergieeffekte erhofft. Im Aktionsplan heißt es dazu: „Ein erster Schritt soll darin bestehen, dass ein regelmäßiger „runder Tisch“ der diversen Beratungs- und Servicereinrichtungen eingerichtet wird, in dem sich die Beratenden über ihre Arbeit austauschen und auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse die Zuständigkeiten noch klarer abgrenzen, sinnvolle Abläufe definieren sowie gegebenenfalls Lücken im Angebot identifizieren und mögliche Wege zu deren Abdeckung empfehlen. Ergebnis dieses Austausches soll dann eine bessere Kommunikation der Angebote in die Hochschule hinein sein.“

Hochschule für Künste

Den Studierenden stehen die Dekanate, Campus Offices, die Stabstelle für Nachwuchs- und Forschungsförderung, das Dezernat IT sowie das Studierendenbüro für individuelle Beratung und Unterstützung zur Verfügung. Darüber hinaus stehen die Sozial- und psychologische Beratung des Studierendenwerks

ebenso wie die gemeinsame Arbeitsstelle gegen Diskriminierung und Gewalt - Expertise und Konfliktberatung der Uni Bremen zur Verfügung. Die Hochschule für Künste setzt sich aktuell für eine regelmäßige Beratung an beiden Hochschulstandorten ein.

Die Richtlinie über die Vergabe von Beihilfen an Studierende der Hochschule für Künste Bremen wurde im Sinne der Inklusion in der letzten Überarbeitung um den nachfolgenden Absatz ergänzt: *„Vorrangig werden Studierende unterstützt, die einem potenziell benachteiligten Teilnehmer*innenkreis zugehören, d.h. sich in Lebenssituationen befinden, die eine eingeschränkte Studierfähigkeit zur Folge haben können.“*

Aus Sicht der Hochschulen und der Senatorin für Wissenschaft und Häfen ist hinsichtlich der von den Hochschulen bereitgestellten Angebote festzuhalten, dass aufgrund der Fortschritte der Inklusion an den allgemeinbildenden Schulen der Anteil der Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit steigen wird. Zudem setzt ein hohes Niveau der Inklusion an einer Hochschule Anreize für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit, eben diese Hochschule für ihr Studium zu wählen. Durch diese beiden gesellschaftspolitisch gewollten Entwicklungen steigt wiederum an den Hochschulen der Bedarf an individuellen Beratungs- und Unterstützungsleistungen und strukturellen Weiterentwicklungen. Eine Verstärkung der Finanzierung der Beratungs- und Unterstützungsstrukturen müsste bei Bedarf Gegenstand kommender Haushaltsberatungen sein.

11. Welche Anreize müssen aus Sicht des Senats gesetzt werden, um die an der Universität Bremen seit 2017/18 vakante Stelle einer*s Beauftragten für Inklusives Studieren zu besetzen?

Mit dem Landesbehindertenbeauftragten ist bereits in der letzten Legislaturperiode die Diskussion aufgenommen worden, ob es sinnvoll oder gar erforderlich erscheint, die Funktion eines Beauftragten für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender rechtlich abzusichern; denn bislang erfolgt die Schaffung dieser Position nur auf freiwilliger Basis. Diese Diskussion wird im Rahmen der 2021 anlaufenden Novellierung des Hochschulrechts durch das 6. Hochschulreformgesetz wiederaufgenommen werden.

Bislang gibt es bereits die gesetzlich abgesicherte Funktion einer neutralen und weisungsunabhängigen Ombudsperson als Ansprechstelle für die Belange aller Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden, die bei Problemen, Beschwerden und Verbesserungsvorschlägen im Zusammenhang mit sämtlichen

Studien- und Prüfungsangelegenheiten tätig werden soll. Vor diesem Hintergrund ist zu entscheiden, ob daneben die gesetzliche Absicherung einer Funktion speziell und ausschließlich für einen Beauftragten oder eine Beauftragte für die Belange des genannten Personenkreises einen Mehrwert bedeuten würde.

Zu entscheiden wäre zudem, ob dafür eine feste Stelle geschaffen oder eine Funktion im Rahmen der Selbstverwaltung dafür normiert werden sollte.

Parallel dazu wurden an der **Universität Bremen** intensive Anstrengungen durch die Konrektorin für Internationalität und Diversität unternommen, um Kandidat*innen für die Besetzung zu gewinnen. Die Universität Bremen erwägt, zusätzliche Unterstützung für den/die Amtsträger*in anzubieten, deren Natur und Umfang sich aber noch in der Abstimmung befinden.

12. Ist es aus Sicht des Senats notwendig, an der Universität Bremen für die Stelle der/des Beauftragten für Inklusives Studieren sowie für die dezentralen Diversity-Beauftragten in den Fachbereichen Freistellungsstunden zu ermöglichen?

Dazu ist es zunächst erforderlich, eine Entscheidung zu treffen, ob es sich um eine zu besetzende Stelle handeln soll oder um eine Funktion im Rahmen der Selbstverwaltung. Nur für die letztere Option stellt sich die Frage der Option einer Lehrverpflichtungsermäßigung.

Schon jetzt gibt es die Möglichkeit, gemäß § 7 Absatz 3 der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung, für Aufgaben und Funktionen mit Bedeutung für die Hochschule insgesamt eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung von im Regelfall max. 25 % zu gewähren.

Berücksichtigt werden muss dabei jedoch immer, dass dadurch die Studienplatzkapazität verringert wird und die Verwaltungsgerichte die Reduzierungen der Lehrverpflichtung im Rahmen von Studienplatzstreitigkeiten kritisch hinterfragen.

Letztlich entscheiden die Hochschulen selbst auf der Grundlage der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung und der dazu erlassenen Hochschulordnung im Rahmen ihrer Hochschulautonomie.

Einer Neuregelung in der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung bedarf es deshalb nicht.

Die **Universität Bremen** weist darauf hin, dass eine entsprechende Maßnahme Konsequenzen für andere Ämter mit sich bringen und das Gesamtvolumen der Lehrverpflichtungsermäßigungen unverhältnismäßig und über die Kapazitäten der Universität hinaus erhöhen würde.

13. Inwiefern kann und muss aus Sicht des Senats die Selbstorganisation von Studierenden mit Behinderung und/oder Beeinträchtigung, insbesondere in Hinsicht auf die Infrastruktur, noch stärker unterstützt werden?

Gem. § 2 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz (HRG) tragen die Hochschulen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Dies wird an den Hochschulen in erster Linie durch ein abgestimmtes Netz an Beratungsinstitutionen und die Gewährleistung eines möglichst barrierefreien Lehr- und Prüfungsangebots unterstützt.

In Hinblick auf Formen der kollektiven Selbstorganisation ist zunächst auf die Kivi an der Universität Bremen zu verweisen, die in die relevanten Prozesse konsequent einbezogen wird.

An den anderen Hochschulen sind derartige Formen der Selbstorganisation noch nicht ausgeprägt. Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen sieht hier die verfasste Studierendenschaft gefordert, ggf. im Rahmen ihrer Tätigkeit auch die Selbstorganisation von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit zu unterstützen.

14. Ist es aus Sicht des Senats nötig, weitere unterstützende Kontrollgremien und/oder Personen für die Erstellung und Umsetzung der Inklusionskonzepte beziehungsweise Aktions- und Maßnahmenpläne an den einzelnen Hochschulen einzusetzen? Wenn nein, warum nicht?

Die Universität Bremen, die Hochschule Bremen sowie die Hochschule Bremerhaven verfügen über Inklusionskonzepte bzw. Aktions- und Maßnahmenpläne, die Strukturen und Verantwortlichkeiten zur Überprüfung ihrer Umsetzung vorsehen. In diesem Zusammenhang wird den akademischen Senaten regelmäßig über den Stand der Umsetzung berichtet.

Aus Sicht der Hochschulen und des Senats sind für eine effektivere Umsetzung der Aktionspläne nicht weitere Kontrollgremien, sondern optimierte Umsetzungsstrukturen erforderlich.

15. Wie wird sichergestellt, dass die Inklusionskonzepte beziehungsweise Aktions- und Maßnahmenpläne an den jeweiligen Hochschulen kontinuierlich evaluiert und weiterentwickelt werden?

Die an den Hochschulen vorliegenden Inklusionskonzepte beziehungsweise Akti-

ons- und Maßnahmenpläne sehen jeweils Verfahren zur Evaluierung und Fortschreibung vor.

An der **Universität Bremen** wird der Akademische Senat regelmäßig über den Umsetzungstand des Aktionsplans Inklusion informiert und beschließt auch die Fortschreibung des Aktionsplanes. Im Jahr 2019 hat ein Workshop des Expert*innenkreises Inklusion zur Evaluation der Umsetzungsprozesse 2013-2019 mit einer externen Moderation stattgefunden. Auf dieser Basis wird die Fortschreibung des Aktionsplans gegenwärtig durch eine Redaktionsgruppe unter Leitung der Konrektorin für Internationalität und Diversität sowie durch weitere Arbeitsgruppen diskutiert und erarbeitet.

Die **Hochschule Bremen** hat ein Board (relevante Verantwortungsebenen, Status- und Interessenvertretungen) eingerichtet, dass in die kontinuierliche Evaluation und Weiterentwicklung der Aktions- und Maßnahmenplanungen eingebunden werden kann. Die Erstellung und Weiterentwicklung des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der Bedarfsklärung ist fester Bestandteil der Hochschulentwicklungsplanung und wird durch einschlägige Gremienbeteiligung und -entscheidung verankert.

Die **Hochschule Bremerhaven** hält in ihrem Aktionsplan fest, „dass die Aufgaben und Herausforderungen, mit denen sich die Hochschule im Bereich der Inklusion konfrontiert sieht, nicht von heute auf morgen erledigt werden können, sondern einer kontinuierlichen Arbeit bedürfen, die durch sinnvoll definierte Abläufe und deren regelmäßige Überprüfung unterstützt wird.“

16. Wie werden die Beteiligungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung und/oder Beeinträchtigung bei der Erstellung und Umsetzung von Inklusionskonzepten beziehungsweise Maßnahmen- und Aktionsplänen sichergestellt (bitte aufgeschlüsselt nach einzelnen Hochschulen darstellen)?

Die Hochschulen haben folgende Angaben gemacht:

Universität Bremen

Über den Expert*innenkreis Inklusion werden Perspektiven von Menschen mit Beeinträchtigung/Behinderung einbezogen und in die Fortschreibung des Aktionsplans Inklusion eingebracht. Dies geschieht insbesondere über die Mitarbeit der kivi-Studierenden, aber auch durch die gezielte Einladung von wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und Hochschulmitarbeiter*innen mit Beeinträchtigung. An der konkreten Fortschreibung des Aktionsplans sind über die Redaktionsgruppe regulär auch Vertreter der kivi beteiligt, in den Arbeitsgruppen sind Studierende und Mitarbeiter*innen mit Beeinträchtigungen vertreten.

Im Rahmen der Fortschreibung des Aktionsplans Inklusion wurde die Idee entwickelt, einen „Stammtisch Inklusion“ für beeinträchtigte Studierende und Mitarbeitende einzurichten. Dieser soll als Kontaktpool dienen und helfen, zusätzliche Perspektiven einzubeziehen und das Angebot der Beteiligung niedrigschwelliger zu gestalten.

Hochschule Bremen

Die Hochschule Bremen bietet Menschen mit Behinderung und / oder Beeinträchtigung grundsätzlich die Mitwirkung an und hat diese sowohl individuell als auch strukturell verankert. Bei der Erstellung von Aktionsplänen werden Befragungen durchgeführt sowie einschlägige Interessenvertretungen angehört bzw. beteiligt. Einschlägige Dokumentenanalysen und die Bewertung von relevanten Evaluationsergebnissen fließen in die Erstellung und Fortschreibung ein. Ebenso sind – sofern vorhanden und gewünscht – Anhörungs- und Mitwirkungsformate vorgesehen. Bei der Umsetzung werden Beteiligungsmöglichkeiten im Bedarfsfall vorgesehen, um passgenaue Lösungen erzielen zu können. Zudem kann die Beteiligung indirekt durch die Beteiligung von einschlägiger fachlicher Expertise bzw. Interessenvertretungen (Professor*innen, Qualitätsmanagement; ASTA, Schwerbehindertenbeauftragte, PR, ‚Runder Tisch der Beratenden‘, betriebliches Gesundheitsmanagement, Zentrale Studienberatung, Ref. für besondere Lebenslagen etc.) erfolgen.

Hochschule Bremerhaven

Der Aktionsplan der Hochschule Bremerhaven wurde unter Federführung der Kanzlerin und des Diversity-Managements von der AG Barrierefreie Hochschule erstellt. Diese Arbeitsgruppe hat sich als Plattform zur Intensivierung des Austauschs und der hochschulweiten Vernetzung bewährt. Sie soll deshalb verstetigt werden und sich einem breiter angelegten Themenbereich widmen. Dazu ist der bisherige Teilnehmerkreis – Diversity-Management, Inklusionsbeauftragter, Schwerbehindertenvertreter, Vertreter Dezernat Bau und Betrieb sowie Kanzlerin – zumindest fallweise themenbezogen, unter Umständen auch dauerhaft, zu erweitern, um etwa Vertreterinnen bzw. Vertreter des Dezernats für Studentische Angelegenheiten und des Dezernats für Personalangelegenheiten oder auch der Stabsstelle Marketing und Öffentlichkeitsarbeit sowie des Veranstaltungsmanagements hinzuzuziehen.

Hochschule für Künste

Die HfK wird im Rahmen der Erstellung eines HfK-Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auch den Landesbehindertenbeauftragten bzw. die Gesamtschwerbehindertenvertretung einbeziehen.

17. Wie wird die Berücksichtigung der Vorschläge und Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Bildung und Wissenschaft“ des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sichergestellt (bitte aufgeschlüsselt nach einzelnen Hochschulen darstellen)?

Die Ziele für den ersten Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurden in enger Rückkopplung mit den laufenden Prozessen an den Hochschulen, insbesondere an der Universität Bremen, die damals bereits ihren universitären Aktionsplan erarbeitete, formuliert. Als wesentliches Ziel wurde „Aufnahme des Themas Inklusion in die Zielvereinbarungen zwischen senatorischer Behörde und Hochschulen. Mindestinhalt: Inklusionskonzepte für alle Hochschulen“ formuliert. Damit wurde der verfassungsrechtlich garantierten Hochschulautonomie Rechnung getragen und auf die Selbststeuerungsfähigkeit der Hochschulen gesetzt. Auf dieser Basis sind in allen Hochschulen Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention entstanden bzw. in Bearbeitung (siehe HfK). Auch die Diskussion im Rahmen der Neufassung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention soll auf die hochschulinternen Diskussionsprozesse zurückgreifen. Die Zielsetzungen des Landesaktionsplans sollen auch künftig möglichst gut mit denen der Hochschulaktionspläne synchronisiert sein. Aus diesem Grund wird auch dieser Prozess durch kontinuierliche Absprachen der Senatorin für Wissenschaft und Häfen mit den Hochschulen begleitet, die im Oktober 2020 eingeleitet wurden.

Insoweit wird auch unter Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten im Rahmen des jetzt anlaufenden Gesetzgebungsverfahrens zum 6. Hochschulreformgesetz eine Prüfung stattfinden, ob und ggf. welche weiteren rechtlichen Regelungen zur Umsetzung im Bremischen Hochschulgesetz verankert werden sollten.

Das BremHG enthält bereits zahlreiche Regelungen, die auch den Anforderungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention schon weitestgehend entsprechen. Ein weiterer Diskussionspunkt wird die normative Absicherung der Position eines Beauftragten oder einer Beauftragten für die Belange behinderter oder chronisch kranker Studierender sein.

Darüber hinaus haben die Hochschulen zu ihren internen Prozessen folgende Angaben gemacht:

Universität Bremen

Der Landesbehindertenbeauftragte ist ständiger Gast im Expert*innenkreis Inklusion. Über diesen Kanal gelangen Ergebnisse und Vorschläge in die universitäts-

weite Debatte sowie in die Prozesse zur Fortschreibung des Aktionsplans Inklusion. Zudem werden die Konrektorin für Internationalität und Diversität sowie kivi-Studierende an der AG „Bildung und Wissenschaft“ des Landesaktionsplans teilnehmen und darüber im Expert*innenkreis berichten.

Hochschule Bremen

Die HSB bezieht die Vorschläge und Empfehlungen bei ihren Aktionsplanungen und der Umsetzung der Maßnahmen regelhaft und im Bedarfsfall mit ein. Durch die Mitwirkung in den entsprechenden Gremien findet ein direkter Zugang statt.

Hochschule Bremerhaven

Am ersten Treffen der Arbeitsgruppe „Erziehung, Bildung und Wissenschaft“, das für den 29.10.2020 vorgesehen war, aber aufgrund der Pandemielage abgesagt wurde, hätte der Schwerbehindertenvertreter der Hochschule Bremerhaven teilgenommen. Er wird bei den weiteren geplanten Sitzungen teilnehmen, so dass die Ergebnisse in die Arbeitsgruppe Barrierefreie Hochschule hineingetragen und von dieser in ihrer zukünftigen Arbeit genutzt werden können. In ihrer Arbeit am Thema Inklusion legt die Hochschule Bremerhaven großen Wert auf Vernetzung und Austausch, sowohl der hochschulinternen Akteure untereinander als auch mit Verantwortlichen aus anderen Hochschulen bzw. dem Wissenschaftsbereich insgesamt.

Hochschule für Künste

Die HfK wird im Rahmen der Erstellung eines HfK-Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechende Vorschläge berücksichtigen.

18. Inwiefern arbeiten die Hochschulen mit dem Landesbehindertenbeauftragten und der Gesamtschwerbehindertenvertretung zusammen (bitte aufgeschlüsselt nach einzelnen Hochschulen darstellen)?

Die Hochschulen haben folgende Angaben gemacht:

Universität Bremen

Die Inklusionsbeauftragte der Arbeitgeberin nach § 181 SGB IX arbeitet eng mit der Vertrauensfrau der Schwerbehinderten und den Interessenvertretungen zusammen. Der Landesbehindertenbeauftragte ist ständiger Gast im Expert*innenkreis Inklusion. Die Konrektorin für Internationalität und Diversität ist im regelmäßigen Austausch mit dem Landesbehindertenbeauftragten.

Hochschule Bremen

Die Hochschule Bremen hat bislang einzelfallbezogen, wie auch zu strukturellen und konzeptionellen Themen, die Expertise des Landesbehindertenbeauftragten mit einbezogen. Dies bezieht sich u.a. auch auf die Beteiligung und Beratung bei der Erstellung der jeweiligen Aktionspläne bzw. bei der Realisierung von Maßnahmen/ Bau- und Sanierungsmaßnahmen. Zudem ist die Hochschule Bremen mit dem Landesbehindertenbeauftragten im Austausch, wenn es um die Schaffung von spezifischen Programmen geht (z.B. Promotionsmöglichkeiten für Behinderte, aktuell ‚Institut für digitale Teilhabe‘, Qualifizierungsmaßnahmen). In einzelnen Personalangelegenheiten wird zudem beratend die Zusammenarbeit in Anspruch genommen.

Hochschule Bremerhaven

Die Schwerbehindertenvertretung der Hochschule Bremerhaven pflegt den Kontakt zur Gesamtschwerbehindertenvertretung, neben einem allgemeinen Informationsaustausch, z.B. über den Besuch von Veranstaltungen und Fortbildungen. Durch die Mitwirkung des Schwerbehindertenvertreters in der AG Barrierefreie Hochschule fließen Erkenntnisse und Impulse aus dieser Zusammenarbeit in die Arbeit der Hochschule am Inklusionsthema ein.

Hochschule für Künste

Die HfK bezieht entsprechende Stellen bei der Stellenbesetzung mit ein.

19. Wie kann der Senat die Hochschulen dabei unterstützen, die Beratungs- und Unterstützungsangebote für Beschäftigte und Studierende noch sichtbarer und somit leichter zugänglich zu machen, insbesondere auch im Kontext von Nachteilsausgleichen und im Bereich Übergang von Schule zu Hochschule und in den Beruf?

Der Senat hält es für vorrangig erforderlich und gewährleistet, dass die in Frage 10 dargestellten Unterstützungsangebote über die Internetauftritte der Hochschulen leicht auffindbar sind. Darüber hinaus wird die Vernetzung der Informationsangebote auch Thema im Prozess zur Neufassung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sein.

20. Wie wird sichergestellt, dass Prüfende die im Einzelfall erforderlichen Nachteilsausgleiche als Umsetzung des prüfungsrechtlichen Gebots der Chancengleichheit gewähren? Gibt es an den Hochschulen verbindliche Leitlinien, die die Gewährung von Nachteilsausgleichen für Prüfungsausschüsse auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben absichern?

§ 31 Abs. 1 BremHG vermittelt Studierenden mit Behinderung einen Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen. Dieser ist im Antragsverfahren geltend zu machen; im Falle der Ablehnung des Antrags steht dagegen der Rechtsweg, beginnend mit dem Widerspruch, offen.

Die **Universität Bremen** hat exemplarisch dargelegt, wie dort das Antragsverfahren im Einzelnen ausgestaltet ist, um es möglichst niedrigschwellig und effektiv zu gestalten. So ist beispielsweise für alle Beteiligten transparent dargestellt, dass im Rahmen der Antragstellung und der dazugehörigen ärztlichen Bescheinigung zwar die Beschreibung der konkreten Beeinträchtigung, nicht jedoch die Nennung einer Diagnose erforderlich ist.

Ergänzend zur Beschreitung des Rechtswegs, können an der **Universität Bremen** die KIS und die Beauftragte für Inklusives Studieren zur Lösung von Konflikten in Anspruch genommen werden. An der **Hochschule Bremen** stehen dazu die Beratungsstellen und die Ombudsperson zur Verfügung.

In inhaltlicher Hinsicht steht an der **Universität Bremen** der Leitfaden „Lernen ohne Barrieren“ zur Verfügung, der für eine Anzahl von Behinderungen und chronischen Erkrankungen, neben Beschreibungen des Behinderungs- bzw. Krankheitsbildes, Hinweise für eine barrierearme Gestaltung der Lehre und Beispiele für Nachteilsausgleiche bei Studien- und Prüfungsleistungen enthält. An der **Hochschule Bremen** werden Lehrende und insbesondere Mitglieder der Prüfungsausschüsse bei der Entscheidung durch die „Entscheidungshilfen für die Gewährung bzw. Bemessung von Nachteilsausgleichen für Prüfungsausschüsse der Hochschule Bremen zur Umsetzung von § 11 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen (AT-BPO) sowie § 11 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen (AT-MPO) der Hochschule Bremen“ geleitet. An der **Hochschule Bremerhaven** liegen entsprechende Richtlinien noch nicht vor. Die Hochschule strebt jedoch deren Entwicklung, vorzugsweise in Zusammenarbeit mit den anderen staatlichen Hochschulen im Land Bremen, an.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Wissenschaftsbehörde auch insoweit die Rechtsaufsicht hat. Bei Bekanntwerden von Verstößen kann auf dieser Grundlage eingegriffen werden.

21. Wie unterstützen die Hochschulen im Land Bremen Beschäftigte und Studierende, die von Mehrfachdiskriminierung betroffen sein können, wie beispielsweise Menschen mit Beeinträchtigung und Migrationshintergrund (bitte aufgeschlüsselt nach einzelnen Hochschulen darstellen)?

Die Hochschulen haben folgende Angaben gemacht:

Universität Bremen

Das Beratungsangebot der ADE (Arbeitsstelle gegen Diskriminierung und Gewalt - Expertise und Konfliktberatung) ist offen und kompetent aufgestellt für alle Formen von Diskriminierung, auch Mehrfachdiskriminierung.

Die zentralen Akteur*innen in den verschiedenen, diversitäts-/antidiskriminierungsrelevanten Arbeitsbereichen (Referat Chancengleichheit und Antidiskriminierung mit Schwerpunkt auf Geschlechtergerechtigkeit sowie Vereinbarkeit von Universität und Familie; das International Office mit Schwerpunkt Interkulturalität sowie die KIS und die kivi für den Bereich Inklusion) sind ständige Mitglieder im Berater*innenkreis Diversity und somit gut vernetzt. Der Vorsitz für den Berater*innenkreis liegt bei der Konrektorin für Internationalität und Diversität, die auch den Vorsitz für den Expert*innenkreis Inklusion innehat.

ADE, KIS und kivi sind ebenfalls im Rahmen des Expert*innenkreises Inklusion vernetzt.

Die Universität Bremen ist zudem bemüht, durch Vorträge und Workshops zu den Themen Diversität, Chancengleichheit, Inklusion und Antidiskriminierung zu sensibilisieren; bspw. durch die Veranstaltungsreihe „Diversity @ Uni Bremen“ sowie die Angebote des Projekts „go d!verse - für eine gender- und diversitätskompetente Personalauswahl in der Wissenschaft“.

Hochschule Bremen

Die HSB unterstützt Beschäftigte im Wesentlichen zentral durch das Personaldezernat und die Interessenvertretung. Darüber hinaus konnten im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements Strukturen geschaffen werden, die nachhaltig auf die Förderung und Gesunderhaltung der Beschäftigten ausgerichtet sind.

Den Studierenden wird mit der Zentralen Studienberatung eine Erstanlaufstelle zur Verfügung gestellt, die als zentrale Informations-, Beratungs- und Clearingstelle im Rahmen eines Organisationsvorhabens unter Einbeziehung relevanter Schnittstellenorganisationen weiterentwickelt werden soll. Erste Schritte für einen integrierten Studierendenservice wurden bereits eingeleitet. Zudem nimmt der „Runde Tisch Beratende“ eine Rolle bei der Antidiskriminierung ein.

Hochschule Bremerhaven

Die Hochschule Bremerhaven steht mit dem angestrebten Wachstum von derzeit knapp 3.000 auf 4.000 Studierende auch vor der Notwendigkeit, ihre Organisationsstruktur zu überdenken. Eine Konsequenz dieses Prozesses besteht darin, „Chancengerechtigkeit“ als zentrales Thema der Hochschule auch dadurch prominent zu platzieren, dass eine diesem Thema gewidmete Servicestelle installiert wird, in der die verschiedenen Organisationseinheiten gebündelt werden, die an

Themen der Chancengerechtigkeit im weitesten Sinne arbeiten. Dazu gehören, neben der Stabsstelle Diversity, auch der Bereich Familie in der Hochschule, betriebliches Gesundheits- und Eingliederungsmanagement, das Gleichstellungsbüro sowie Projekte zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit, Studierende mit Migrationshintergrund oder aus Nichtakademiker-Familien. Diese organisatorische Veränderung dürfte auch die Sichtbarkeit des Inklusionsthemas und die Wirksamkeit seiner Bearbeitung in der Hochschule erhöhen und soll ausdrücklich auch das Thema Mehrfachdiskriminierung/Intersektionalität aufgreifen. Die Leitung der neuen Servicestelle ist seit Mitte September 2020 besetzt und erarbeitet derzeit erste Konzepte.

Hochschule für Künste

Siehe Antworten auf Frage 8 und 10.

22. Erachtet es der Senat als notwendig, im Bremischen Hochschulrecht eine explizite Regelung bezüglich Hochschulbeauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und/oder Beeinträchtigung zu verankern, so wie es in anderen Bundesländern der Fall ist?

Wie oben dargestellt, wird dies im Zuge der jetzt anstehenden Novellierung des Bremischen Hochschulrechts durch ein 6. Hochschulreformgesetz unter Beteiligung auch des Landesbehindertenbeauftragten geprüft werden.